



Kindergartenordnung

Stand: 01.01.2018

Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen die zwischen dem Träger – Waldkindergarten Dietfurt & Umgebung e. V. - und den Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

1. Aufnahme

1. Im Waldkindergarten werden Kinder ab dem 3. Lebensjahr (sie sollten „sauber“ sein) bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
2. Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die U 8, soweit sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen.
4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung (Kündigung) hat Fall schriftlich zu erfolgen und ist an den Träger zu richten.
2. Eltern und Träger können mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung jeweils zum 30.06. und zum 31.07. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen.
3. Bei Kindern, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule aufgenommen werden, bedarf es keiner Kündigung, dies gilt auch für die Mitgliedschaft im Förderverein.
4. Darüber hinaus steht den Eltern und dem Träger die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund offen. Solche wichtigen Gründe seitens des Trägers können etwa sein: Wiederholtes Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Kindergartenordnung bzw. Verletzen der darin aufgeführten Pflichten der Eltern, Nichterfüllen der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung.

Trägerverein Waldkindergarten Dietfurt & Umgebung e.V.

1.Vorstand Andreas Steiger – Griesstetter Str. 16, - 92345 Dietfurt
Tel. 08464 - 6029944 - eMail: waldkindergarten-dietfurt@gmx.de

3. Öffnungszeiten und Ferien

1. Das Betriebsjahr beginnt jeweils am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Falls ein Kind nicht kommen kann, sind die Erzieherinnen über das Waldhandy zu informieren.
3. Die derzeit festgelegten Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag - 7:45 Uhr – 14:00 Uhr.
4. Die Kinder sollen – je nach Buchungszeit – pünktlich gebracht und abgeholt werden.
5. Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Waldkindergartenferien.
6. Waldkindergartenferientermine werden in Absprache zwischen Träger und Erzieherinnen jeweils im September für das folgende Jahr vereinbart. Bei sogenannten Brückentagen, kann in Abstimmung mit dem Träger und den Erzieherinnen der Kindergarten Montag bzw. Freitag geschlossen sein.
7. Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Krankheit, dienstliche Verhinderung etc.) werden die Eltern baldmöglichst darüber in Kenntnis gesetzt. Der Träger des Kindergartens bemüht sich, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Im Falle der Erkrankung/Verhinderung von Erzieherinnen werden zu diesem Zwecke Elterndienste eingeteilt. Hierüber entscheidet der Träger.

4. Ausschluss

1. Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz neu besetzt werden.
2. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der Kindergartenordnung nach vorheriger schriftlicher Abmahnung möglich.
3. Bei Zahlungsrückstand des Kindergartenbeitrages von mehr als 3 Monaten trotz schriftlicher Mahnung, erfolgt die fristlose Kündigung.

5. Regelungen für Krankheits- und Notfälle

1. Ist ein Kind erkrankt, so ist dies den Mitarbeiterinnen in der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (Waldhandy).
2. Bei Infektionskrankheiten, bei Auftreten von Fieber, von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündungen oder Läusen sind die Kinder zu Hause zu behalten.
3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer schweren ansteckenden Krankheit (z.B. Kinderkrankheiten, Salmonellen, Ruhr...) muss der Leitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens ist in diesen Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.
Nachdem das Kind nach Auftreten einer solchen ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können von den Erzieher/innen zurückgewiesen werden.
5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit erforderlich machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieher/innen verabreicht.

6. Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag sowie bei Bedarf ein zusätzliches

Materialgeld erhoben.

2. Beiträge sind in der jeweils festgesetzten Höhe und jeweils am Monatsersten zu entrichten, ab dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

3. Der monatliche Elternbeitrag staffelt sich wie folgt:

Buchungskategorien:			
Betreuungszeit 1	4 – 5 Stunden pro Tag	Bringzeit	8:00 – 08:30
Kosten	80€ pro Monat für 1 Jahr	Abholzeit	12:30 – 13:00
Betreuungszeit 1	5 - 6 Stunden pro Tag	Bringzeit	7:45 - 8:15
Kosten	90€ pro Monat für 1 Jahr	Abholzeit	12:30 - 14:00
Betreuungszeit 2	6 - 7 Stunden pro Tag	Bringzeit	7:45 - 8:15
Kosten	100€ pro Monat für 1 Jahr	Abholzeit	13:45 – 14:00

Über eine Ermäßigungen in begründeten Fällen wird im situationsbedingt vom Träger entschieden.

4. Jeder Erziehungsberechtigte der einen Betreuungsvertrag für den Waldkindergarten abschließt, ist verpflichtet ein ordentliches Mitglied im Waldkindergarten Dietfurt & Umgebung e.V. zu werden. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 75€ für Familien und 40€ für alleinerziehende Mitglieder.

5. Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

6. Geschwisterkinder zahlen für das jüngere Kind den halben Beitrag.

7. Versicherung

1. Die Kinder sind gemäß SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Namensschilder werden empfohlen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Aufsicht und Aufsichtspflicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übernahme der Kinder durch ihre Erziehungsberechtigten während der Abholzeit.

2. Auf dem Weg zum Waldtreffpunkt sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

3. Den Erzieher/innen wird schriftlich mitgeteilt, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. (Punkt 3 im Anmeldebogen - Vertrauenspersonen)

Soll das Kind von jemand anderen als schriftlich vereinbart abgeholt werden, muss das den Erzieherinnen vorab mitgeteilt werden, ebenso wenn das Kind Hin- oder Rückweg ohne Begleitung antreten soll.

9. Elternarbeit

1. Mindestens ein Erziehungsberechtigter ist im eigenen Interesse dazu verpflichtet, regelmäßig an den stattfindenden Elternabenden teilzunehmen.

Für ausführliche Einzelgespräche stehen die Erzieher/innen an -jeweils im Einzelfall vereinbarten Terminen außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.

2. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung (z.B. Fortbildung) einer Erzieher/in muss die gesetzlich vorgeschriebene Betreuungspflicht von Eltern geleistet werden: Die zum Start und während des jeweiligen Kindergartenjahres vom Träger in Absprache mit den Eltern organisiert und bekannt gegeben wird.

3. Zudem werden die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, regelmäßig beim Elternmitgehdienst teilzunehmen.

10. Sicherheit

1. Besondere Gefahren

Zecken und Fuchsbandwurm

Eltern, die sich für den Waldkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und auch mit dem Fuchsbandwurm auseinandersetzen müssen.

Information speziell zum Thema Zecken und Fuchsbandwurm werden vom Träger des Waldkindergartens für Erzieher/innen und Eltern zur Verfügung gestellt.

Es besteht derzeit keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Sprechen Sie aus diesem Grund mit Ärzten Ihres Vertrauens, lesen Sie das Informationsmaterial (vor allem berücksichtigen Sie konsequent die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung) und finden Sie zu verantwortungsvollen Entscheidungen!

Forstliche Gefahren

Es besteht keine über die üblichen Bestimmungen hinausgehende Sorgfaltspflicht des Forstamtes und der zuständigen Förster. Grundsätzlich können also Gefahren von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, Holzstapeln, Hochsitzen ausgehen.

Eine Tetanusimpfung wird empfohlen.

Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrags keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein, mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben.

11. Kleidung, Rucksack und Ausrüstung

1. Zur Ausrüstung des Kindes bedarf es den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung: Innerhalb der wechselhaften Jahreszeiten empfiehlt sich der so genannte „Zwiebellook“ – d. h. mehrere dünne Kleidungsstücke übereinander, im Winter eng anliegende Wollhemden.

Zu jeder Jahreszeit tragen die Kinder langärmelige Oberbekleidung und lange Hosen (wegen Dornen, Stacheln, Zecken, Insektenstiche etc.). Die Socken sollten stets über die Hosenbündchen gezogen sein.

Zusätzlich finden Sie auf

unserer Homepage (www.waldkindergarten-dietfurt.de) eine Liste von Ausrüstungsempfehlungen die von erfahrenen Waldkinder-Eltern zusammengestellt wurde. Eine Beratung diesbezüglich bieten wir auch an.

12. Regeln

- Grundsätzlich bleiben alle Kinder in Sichtweite der Erzieher/innen!
- Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden. Essen, das auf dem Boden lag, wird weggeworfen!
- Pilze und tote Tiere dürfen nicht angefasst werden!
- Nach Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände gründlich gereinigt.
- Das Besteigen von Jagdeinrichtungen und aufgestapelten Holz ist verboten!
- Suchen Sie Ihr Kind täglich am ganzen Körper –auch in den Haaren- nach Zecken ab!
- Bei Veranstaltungen, bei denen die Eltern anwesend sind, liegt die Verantwortung für die Kinder grundsätzlich bei den Eltern.
- Der „Anmeldebogen“ muss von den Erziehungsberechtigten selbstverantwortlich immer aktualisiert sein.

13. Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Kindergartenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft
2. Änderungen der Kindergartenordnung werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben.